

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Februar 2020

**138.**

### **Schriftliche Anfrage von Michael Kraft, Dr. Mathias Egloff und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Ausbau der städtischen Fernwärmeversorgung, Faktoren, Kriterien und gesetzliche Entscheidungsgrundlagen für den Anschluss von Gebäuden in den Prioritätsgebieten an die Fernwärme**

Am 27. November 2019 reichten die Gemeinderäte Michael Kraft, Mathias Egloff (beide SP) und 1 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/514, ein:

Die Stadt Zürich baut in verschiedenen Regionen der Stadt die Fernwärmeversorgung aus. Angesichts der Klimakrise und der Tatsache, dass fossile Heizungen beträchtlich zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss der Stadt beitragen, ist dies auch dringend nötig. Nun zeigt sich, dass selbst in so genannten «Prioritätsgebieten Fernwärme» und bei nachweislichem Interesse von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern Anschlüsse nicht vorgenommen werden. In einem konkreten Beispiel am Zanggerweg im Kreis 6, wo aufgrund einer besonderen Situation kaum eine andere CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung als Fernwärme möglich ist, sollen 38 kleine Liegenschaften nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen werden, da sich dies für den zuständigen Energieversorger Energie 360° nach eigenen Angaben nicht rechne.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aufgrund welcher Faktoren entscheiden die städtischen Energieversorger, ob Gebäude, die sich im Prioritätsgebiet Fernwärme befinden, tatsächlich an die Fernwärme angeschlossen werden? Werden dabei von allen städtischen Energieversorgern dieselben Kriterien angewandt?
2. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen werden solche Entscheide gefällt? Welche gesetzlichen Grundlagen erlauben es den städtischen Energieversorgern, einen entsprechenden Anschluss im Prioritätsgebiet Fernwärme nicht vorzunehmen? Welche Rolle spielen bei solchen Entscheiden die städtischen Klima- und Energieziele, wie die 2000-Watt-Gesellschaft und Netto Null CO<sub>2</sub>?
3. In welcher Form fliessen Kriterien in den Entscheid ein, welche die Energieversorgung erschweren oder verteuern, die aber einem öffentlichen Interesse geschuldet sind (z. B. Denkmalschutz oder öffentliche Unterbauungen, die die Nutzung von Erdwärme als Alternative zur Fernwärme verunmöglichen)?
4. Im Fall des «Zanggerwegs» beharrt Energie 360° auf einer Anschlussquote von 90Prozent aller Liegenschaften in diesem Gebiet, mindestens 35 von 38 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern müssen sich also sofort für Fernwärme entscheiden. Auf welcher Grundlage kommt Energie 360° zu einer solchen fixen Quote? Inwiefern lässt sich dies mit den Klimazielen der Stadt Zürich in Einklang bringen?
5. Welche technischen und ökonomischen Schwellenwerte und welche rechtlichen Grundlagen werden zugrunde gelegt, um die Ungleichbehandlung der Baugenossenschaft Oberstrass und der IG Zanggerweg zu begründen (Fernwärmeanschluss bei der Baugenossenschaft Oberstrass, keine Versorgung am Zanggerweg)?
6. Haben interessierte Hauseigentümerinnen und -eigentümer die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen anderen Contractor für die Feinerschliessung zu beauftragen, wenn die städtischen Energieversorger einen Anschluss ablehnen? Wenn ja, bis zu welchem Punkt wird die Fernwärme geliefert? Inwiefern unterscheidet sich diese Lösung in finanzieller Hinsicht von einem Anschluss durch die städtischen Energieversorger?
7. Können für eine solche Erschliessung bestehende und neue Fördergelder für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen (u.a. wie in der Motion 2019/211 vorgesehen) beantragt werden?
8. Wenn eine private Initiative einen Fernwärmering am Zanggerweg realisieren würde, würde sich der städtische Hort/Kindergarten diesem Projekt anschliessen oder auf eine eigene Ölheizung setzen?
9. Wie gedenkt der Stadtrat bei den nun anstehenden Fernwärme-Ausbauschritten zu verhindern, dass es zu einer ähnlichen Situation wie vor einigen Jahren in Zürich-Nord kommt, als unzählige kleinere Liegenschaften entgegen ihrem Wunsch nicht an die Fernwärme angeschlossen wurden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1 («Aufgrund welcher Faktoren entscheiden die städtischen Energieversorger, ob Gebäude, die sich im Prioritätsgebiet Fernwärme befinden, tatsächlich an die Fernwärme angeschlossen werden? Werden dabei von allen städtischen Energieversorgern dieselben Kriterien angewandt?»):**

Die städtischen Energieversorgungsunternehmen (ERZ, ewz und Energie 360°AG) entscheiden über Hausanschlüsse an einen Energieverbund oder an die Fernwärmeversorgung auf der Basis der ihnen auferlegten Aufgaben. Diese sind einerseits in dem vom Gemeinderat verabschiedeten Regionalen Richtplan zu finden und andererseits in der vom Stadtrat und von der Baudirektion beschlossenen Energieplanung und gelten für alle Unternehmen gleichermaßen. Im Regionalen Richtplan (RRB Nr. 576/2017) steht im Kapitel 5.4.1.2 Wärmeversorgung: *«Die Stadt Zürich ist soweit mit leitungsgebundenen Systemen zur Wärmeversorgung (Fernwärme, Nahwärme, Gasnetz) erschlossen, wie dies wirtschaftlich vertretbar und energiepolitisch sinnvoll ist.»* Dies bedeutet, dass Anschlüsse an Wärmenetze immer aus wirtschaftlicher und energiepolitischer Sicht beurteilt werden. Die Energiepolitik richtet sich dabei nach der in Art. 2<sup>ter</sup> Gemeindeordnung (GO, LS 101.100) festgelegten Zielsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft. Wenn die Betreiberschaften zum Schluss kommen, dass auf Basis der publizierten gültigen Fernwärmepreise ein Anschluss nicht kostendeckend realisiert werden kann und zusätzlich energiepolitisch opportune dezentrale Alternativen zur Wärmeversorgung (z. B. Wärmepumpen) möglich erscheinen, steht es ihnen zu, einen Anschluss abzulehnen oder Bedingungen an den Anschluss zu knüpfen. Nichtsdestotrotz sind sie gemäss der kommunalen Energieplanung (STRB Nr. 1048/2019) verpflichtet, jeder Hauseigentümerschaft innerhalb eines energieplanerisch festgelegten Prioritätsgebiets eine Anschlussofferte auszustellen (vgl. Planungsbericht Energieversorgung, Kapitel 3.3.5 Konzeption der leitungsgebundenen Energieversorgung). Bei Hausanschlüssen, die aufgrund der Gegebenheiten vor Ort sehr teuer sind, kann im ERZ-Fernwärmegebiet eine solche Bedingung darin bestehen, dass die Hauseigentümerschaft die vollen Anschlusskosten selber übernimmt, für den Fall, dass diese die gemäss Preisblatt bzw. Tarif standardisierten Anschlusskosten übertreffen. Es steht einer Hauseigentümerschaft dann frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Der in der Energieplanung verwendete Begriff «Prioritätsgebiet Fernwärme» ist dabei nicht so zu verstehen, dass der Anschluss an ein Wärmenetz gegenüber einer zielkonformen fossilfreien dezentralen Lösung zur Wärmebereitstellung absolute Priorität hätte. Die Priorisierung bezieht sich vielmehr auf die Koordination der leitungsgebundenen Energieversorgung, die sicherstellen soll, dass in einem Gebiet nicht zwei sich konkurrenzierende Systeme angeboten werden. Konkret heisst dies, dass in «Prioritätsgebieten Fernwärme» Wärmenetze Vorzug gegenüber der Gasversorgung haben.

**Zu Frage 2 («Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen werden solche Entscheide gefällt? Welche gesetzlichen Grundlagen erlauben es den städtischen Energieversorgern, einen entsprechenden Anschluss im Prioritätsgebiet Fernwärme nicht vorzunehmen? Welche Rolle spielen bei solchen Entscheiden die städtischen Klima- und Energieziele, wie die 2000-Watt-Gesellschaft und Netto Null CO<sub>2</sub>?»):**

Vergleiche zunächst die Ausführungen zur Frage 1.

Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich bei der leitungsgebundenen Wärmeversorgung mit Fernwärme oder Energieverbunden anders als bei Strom und Wasser nicht um eine Grundversorgung handelt. Es besteht somit kein flächendeckender Versorgungsauftrag, der allen Hauseigentümerschaften ein Anschlussrecht zu garantierten Preisen einräumen würde.

Vielmehr sind die städtischen Energieversorgungsunternehmen angehalten, im Bereich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln. Gemäss Art. 3 und Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) werden das ewz und der Geschäftsbereich ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme, als Eigenwirtschaftsbetriebe i. S. v. § 88 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) geführt. Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene

Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Ähnliche Grundsätze gelten auch für die Energie 360° AG. Gemäss Statuten besteht für diese Aktiengesellschaft eine wirtschaftliche Zwecksetzung.

Vor diesem Hintergrund entscheiden die Energieversorgungsunternehmen über den Anschluss von Liegenschaften an einen Energieverbund im Rahmen der Vorgaben von Art. 2<sup>ter</sup> GO, des regionalen Richtplans sowie der kommunalen Energieplanung immer auch nach wirtschaftlichen Überlegungen.

**Zu Frage 3 («In welcher Form fliessen Kriterien in den Entscheid ein, welche die Energieversorgung erschweren oder verteuern, die aber einem öffentlichen Interesse geschuldet sind (z. B. Denkmalschutz oder öffentliche Unterbauungen, die die Nutzung von Erdwärme als Alternative zur Fernwärme verunmöglichen)?»):**

Bei der in der Beantwortung von Frage 1 erwähnten Beurteilung, ob ein Anschluss wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll sei, werden bauherrenseitige Realisierungsbedingungen und Kosten für dezentrale Wärmeversorgungslösungen nicht in die Erwägungen einbezogen. Der Grund liegt darin, dass die Energieversorgungsunternehmen, wie in der Antwort zur Frage 2 erläutert, keinen Versorgungsauftrag haben. Im Bereich der Wärmeversorgung gilt entgegen der Strom- und Wasserversorgung im Grundsatz freie Systemwahl für die Hauseigentümerschaften. Auch wenn die möglichen Opportunitäten im Einzelfall beschränkt sein mögen, weil z. B. der Grundwasserschutz oder der Denkmalschutz gewisse Lösungen erschweren, so bestehen doch in praktisch allen Fällen Alternativen zum Anschluss an ein Wärmenetz. Es ist Sache der Hauseigentümerschaften abzuwägen, welches System für sie vorteilhaft ist.

Die Stadtrat ist sich indessen sehr wohl bewusst, dass es nicht an allen Orten der Stadt einfach ist, eine mit der zukünftigen Energie- und Klimagesetzgebung vereinbare thermische Energieversorgung zu realisieren. Aus diesem Grund werden die Möglichkeiten zur Wärmeversorgung im Rahmen der Energieplanung räumlich differenziert sehr genau analysiert. Gebiete, die über beschränkte Möglichkeiten verfügen, werden nach Möglichkeit mit Wärmenetzen erschlossen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Wärme dann immer zu attraktiven Kosten angeboten werden kann, die sich mit den Kosten bisheriger fossiler Heizungen messen lassen.

**Zu Frage 4 («Im Fall des «Zanggerwegs» beharrt Energie 360° auf einer Anschlussquote von 90 Prozent aller Liegenschaften in diesem Gebiet, mindestens 35 von 38 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern müssen sich also sofort für Fernwärme entscheiden. Auf welcher Grundlage kommt Energie 360° zu einer solchen fixen Quote? Inwiefern lässt sich dies mit den Klimazielen der Stadt Zürich in Einklang bringen?»):**

Die Energie 360° AG (E360) sucht seit 2016 in Zusammenarbeit mit dem ERZ nach einer Lösung für den Zanggerweg. Das Einfamilienhaus-Quartier mit 40 Liegenschaften liegt umschlossen von den Häuserzeilen einer Baugenossenschaft ziemlich weit ab vom Fernwärmenetz von ERZ und stellt damit eine grosse Herausforderung für die Erschliessung dar. Aufgrund dieser Ausgangslage prüfte E360 einen Gemeinschaftsanschluss für die Liegenschaften mit einer zentralen Übergabestation in der städtischen Liegenschaft Zanggerweg 40 (Kindergarten). Die Berechnungen ergaben für diesen Lösungsansatz einen spezifischen Wärmepreis von gegen 30 Rp./kWh, welcher zum damaligen Zeitpunkt von E360 als unwirtschaftlich und nicht marktauglich eingeschätzt wurde. Deshalb wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer an einer Infoveranstaltung am 9. Mai 2017 darüber informiert, dass keine ökonomisch vertretbare Lösung gefunden werden konnte. In den darauffolgenden Monaten bildete eine Gruppe von Hauseigentümerschaften am Zanggerweg die IG Zanggerweg. Über die Energiebeauftragten hat diese IG angeregt, erneut nach einer Lösung für den Fernwärmeanschluss zu suchen. E360 hatte in der Zwischenzeit einen neuen Lösungsansatz für den Zanggerweg entwickelt, welcher die Erweiterung des Gemeinschaftsanschlusses mit Liegenschaften an der Röslistrasse vorsah. Nachdem sich ERZ bereit erklärt hatte, auf den Direktanschluss dieser

Liegenschaften zugunsten eines grösseren Gemeinschaftsanschlusses zu verzichten, hat E360 erneut die Projektentwicklung aufgenommen. Die Berechnungen zeigten nun, dass bei einem Erschliessungsgrad von 100 Prozent des Perimeters ein spezifischer Wärmepreis von unter 25 Rp./kWh erzielt werden könnte. E360 lagen zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits drei Absagen von Hauseigentümerschaften am Zanggerweg vor. Der Business Case wurde daher in der Folge auf die Annahme eines Erschliessungsgrads von 90 Prozent abgestützt. Am 26. Juni 2018 wurde erneut eine Informationsveranstaltung am Zanggerweg durchgeführt. Dabei präsentierte E360 den jährlichen Wärmepreis für zwei beispielhafte Liegenschaften. Im Sinne der Transparenz wurde informiert, dass diese Preise nur bei einem Erschliessungsgrad von 90 Prozent erzielt werden könnten. Die Rückmeldungen auf den damals verteilten Fragebogen zeigten ein grundsätzlich grosses Interesse, aber auch Vorbehalte gegenüber den Preisen. Zudem gingen vier weitere Absagen ein, wovon drei in Aussicht stellten, auch das Durchleitungsrecht zu verweigern, was eine Verteuerung der Erschliessungskosten bedeutete. Damit wurde klar, dass eine Fernwärmeversorgung der Siedlung Zanggerweg zu ökonomisch für alle Seiten akzeptablen Bedingungen nur möglich würde, falls das Vorhaben mit Förderbeiträgen unterstützt werden könnte. Eine finanzielle Förderung von Fernwärmeanschlüssen bestand in der Stadt Zürich zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht. Erst mit der Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS 732.361) vom 26. September 2018 (STRB Nr. 842/2018) wurde eine solche möglich. E360 hat vor diesem Hintergrund der IG Zanggerweg in der Folge für Januar 2019 ein neues Angebot unter Berücksichtigung der Förderbeiträge in Aussicht gestellt. Leider konnte dieser Termin nicht eingehalten werden, weil die Ausführungsbestimmungen für die Förderbeiträge für Fernwärmeanschlüsse zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Dies wiederum führte dazu, dass sich die IG Zanggerweg entschloss, andere Möglichkeiten für die Realisierung eines Gemeinschaftsanschlusses zu prüfen und auf ein weiteres Angebot der E360 verzichtete. Wie weit die entsprechenden Bemühungen der IG Zanggerweg mittlerweile gediehen sind, ist nicht im Detail bekannt. Fakt ist, dass E360 grundsätzlich weiterhin bereit wäre, einen Gemeinschaftsanschluss für das Gebiet Zanggerweg zu offerieren – dies auch für einen Anschlussgrad unter 90 Prozent. Sollten die Eigentümerschaften der Siedlung Zanggerweg trotz Förderbeiträgen kein Interesse an dieser Offerte haben, ist es Ihnen, wie unter Frage 6 erläutert, freigestellt, in Absprache mit ERZ und unter Tragung der vollen Kosten selber einen Gemeinschaftsanschluss zu realisieren.

**Zu Frage 5 («Welche technischen und ökonomischen Schwellenwerte und welche rechtlichen Grundlagen werden zugrunde gelegt, um die Ungleichbehandlung der Baugenossenschaft Oberstrass und der IG Zanggerweg zu begründen (Fernwärmeanschluss bei der Baugenossenschaft Oberstrass, keine Versorgung am Zanggerweg?»):**

Ein Anschluss an die Fernwärme wird realisiert, unter der Voraussetzung, dass er wirtschaftlich ist (vgl. Antwort zu Frage 1). Dies ist der Fall, wenn die Investitionen langfristig durch die Einnahmen aus Energieabsatz und Grundgebühr ausgeglichen werden. Im Fall von ERZ-Fernwärme ist diese Vorgabe im STRB Nr. 953/2000 «Neuaufsetzung der Fernwärmetarife»; Absatz 2.3 «Wirtschaftlichkeit als Voraussetzung für Neuanschlüsse» festgehalten. Diese Bedingung ist auf dem öffentlichen Tarifblatt von ERZ-Fernwärme ausgewiesen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt fallspezifisch für jedes Fernwärmeprojekt. Folgende Haupttreiber beeinflussen die Wirtschaftlichkeit positiv: Tiefe Investitionen (kurze Leitungen, einfache Erschliessung z. B. Nutzung von Synergien / Durchleitungsrechte) und hoher Wärmeabsatz (grosser Verbraucher bzw. Zusammenschluss von mehreren Verbrauchern an der Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur).

Der Vergleich zwischen einem Fernwärmeanschluss der Baugenossenschaft Oberstrass (BGO) und einem Fernwärmeanschluss der Siedlung Zanggerweg auf dieser Basis zeigt folgendes Resultat:

**BGO:** Die Genossenschaft hat in der Vergangenheit bereits sämtliche Gebäude zu einem Energieverbund zusammengeschlossen. Dadurch kann eine relativ grosse Wärmemenge kostengünstig in einer einzigen Heizzentrale bereitgestellt werden. Dies vereinfacht einen Anschluss an die Fernwärme enorm, muss diese doch nur an einen einzigen Punkt geführt werden.

**Zanggerweg:** Die Investitionen für eine Neuerschliessung der einzelnen Liegenschaften sind gross. Teilweise wird eine kostengünstigste Leitungsführung durch das Verweigern von Durchleitungsrechten verunmöglicht. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist zudem in Frage gestellt, weil sich bisher nur eine beschränkte Anzahl Eigentümerschaften zur Fernwärmenutzung verpflichten wollten und der Wärmeabsatz daher in der Summe deutlich geringer war als im Falle der BGO.

**Fazit:** Die Verhältnisse bei der BGO und bei der Siedlung Zanggerweg sind real sehr unterschiedlich. Dies führt hinsichtlich einer Erschliessung mit Fernwärme zu unterschiedlichen Lösungen und Kosten. Von einer unbegründeten Ungleichbehandlung kann keine Rede sein.

**Zu Frage 6 («Haben interessierte Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen anderen Contractor für die Feinerschliessung zu beauftragen, wenn die städtischen Energieversorger einen Anschluss ablehnen? Wenn ja, bis zu welchem Punkt wird die Fernwärme geliefert? Inwiefern unterscheidet sich diese Lösung in finanzieller Hinsicht von einem Anschluss durch die städtischen Energieversorger?»):**

Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben in energieplanerisch ausgeschiedenen Gebieten für leitungsgebundene Wärmeversorgung in der Stadt Zürich das Recht, sich privat zu organisieren, um einen Gemeinschaftsanschluss zu realisieren. Sie können dazu irgendeine Rechts- bzw. Organisationsform wählen, so auch den Einbezug eines Energiecontractors. Das zuständige städtische Energieversorgungsunternehmen behandelt Gesuche um Gemeinschaftsanschlüsse irgendwelcher Körperschaften im Grundsatz genau gleich wie Gesuche um Einzelanschlüsse durch Hauseigentümerschaften. Der Zeitpunkt der frühest möglichen Wärmelieferung hängt vom Standort ab. Im Informationsangebot «EnerGIS» des UGZ ([www.stadt-zuerich.ch/energis/frontend/](http://www.stadt-zuerich.ch/energis/frontend/)) sind die Etappierungspläne des Fernwärmeausbaus und der geplanten Wärmeverbunde soweit bekannt publiziert. Finanziell können Gemeinschaftsanschlüsse gegenüber Einzelanschlüssen verschiedene Vorteile aufweisen. Beispielsweise können für die Feinerschliessung kostengünstigere Rohrmaterialien verwendet werden als für Einzelanschlüsse. Auf der anderen Seite kann aber auch Mehraufwand anfallen, weil ein Gemeinschaftsanschluss ein separates Abrechnungswesen erfordert.

**Zu Frage 7 («Können für eine solche Erschliessung bestehende und neue Fördergelder für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen (u.a. wie in der Motion 2019/211 vorgesehen) beantragt werden?»):**

Hausanschlüsse an zielkonforme Wärmeverbunde werden in der Stadt finanziell unterstützt. Hauseigentümerschaften können basierend auf der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS 732.361) Förderbeiträge für Wärmenetze und Hausanschlüsse beantragen. Zum anderen entrichtet die Stadt basierend auf dem GRB Nr. 277/2015 Desinvestitionsbeiträge beim Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Systeme. Diese Förderung ist allerdings bis zum Jahr 2020 befristet. Im Rahmen der Beantwortung der Motion, GR Nr. 2019/211, werden daher aktuell weitere Mechanismen geprüft, um einen Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger zu fördern.

**Zu Frage 8 («Wenn eine private Initiative einen Fernwärmering am Zanggerweg realisieren würde, würde sich der städtische Hort/Kindergarten diesem Projekt anschliessen oder auf eine eigene Ölheizung setzen?»):**

Immobilien Stadt Zürich als Eigentümervertreterin ist bereit, bei einem entsprechenden Vorhaben einen Anschluss des Kindergartens zu prüfen und bei passenden ökologischen, ökonomischen sowie technischen Rahmenbedingungen Fernwärme von ERZ über einen gemeinsamen Anschluss mit der Siedlung Zanggerweg zu beziehen.

**Zu Frage 9 («Wie gedenkt der Stadtrat bei den nun anstehenden Fernwärme-Ausbausritten zu verhindern, dass es zu einer ähnlichen Situation wie vor einigen Jahren in Zürich-Nord kommt, als unzählige kleinere Liegenschaften entgegen ihrem Wunsch nicht an die Fernwärme angeschlossen wurden?»):**

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, sind die städtischen Energieversorgungsunternehmen neu angehalten, in den energieplanerisch festgelegten Prioritätsgebieten jeder Hauseigentümerschaft eine Anschlussofferte anzubieten. In der Realität zeigt sich dabei allerdings, dass der anfängliche Wunsch nach einem Anschluss angesichts der gemäss Verursacher- und Kostendeckungsprinzip kalkulierten Kosten in einigen Fällen verfliegt und es die Hauseigentümerschaften selber sind, die mit dem Ziel, eine kostengünstigere eigene Wärmeversorgungslösung zu realisieren, auf einen Anschluss verzichten. Abhilfe schaffen können hier auch die von ERZ und E360 geplanten Gemeinschaftsanschlüsse.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**